

001324

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1949  
über die Liquidierung des Vermögens des  
„Bundes der politisch Verfolgten“.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 182, über den „Bund der politisch Verfolgten“ tritt außer Kraft.

§ 2. (1) Die Liquidierung und Verwertung des Vermögens des aufgelösten Österreichischen Bundesverbandes und der aufgelösten Landesverbände des „Bundes der politisch Verfolgten“ (§ 9 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 182) obliegt den nach dem Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz), für diese Körperschaften bestellten öffentlichen Verwaltern.

(2) Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Reinvermögen der in Abs. (1) bezeich-

neten Organisationen ist für Zwecke der Fürsorge für die in § 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 182, angeführten Personen zu verwenden.

(3) Die endgültige Verfügung über das Reinvermögen bedarf der Zustimmung durch das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen.

(4) Alle durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Vermögensübertragungen und sonstigen Rechtsakte sind von den Verkehrssteuern, Stempel- und Rechtsgebühren, Bundesverwaltungsabgaben und Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und den sonst beteiligten Bundesministerien betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Der Bundesverband und die Landesverbände des „Bundes der politisch Verfolgten“ wurden im März 1948 mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres gemäß § 9 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 182, über den „Bund der politisch Verfolgten“ aufgelöst, da diese Organisationen infolge des Rücktrittes der von der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei Österreichs entsandten Funktionäre hinsichtlich der Zusammensetzung ihrer Präsidien nicht mehr den Bestimmungen des angeführten Bundesgesetzes entsprochen haben.

Da in dem obzitierten Gesetz über den „Bund der politisch Verfolgten“ keine Bestimmungen über die Liquidierung und Verwertung des vorhandenen Vermögens im Falle einer behördlichen Auflösung enthalten sind, wurden vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung gemäß § 1 und § 2, lit. c, beziehungsweise § 3 des Bundesgesetzes über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz), vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 157/46, die Herren Josef Weiguni und Hans Leinkauf zu öffentlichen

Verwaltern für das Vermögen des Bundesverbandes und der Landesverbände des „Bundes der politisch Verfolgten“ bestellt.

Das Verwaltergesetz in seiner derzeitigen Fassung bietet jedoch keine ausreichende Grundlage dafür, das Vermögen des aufgelösten „Bundes der politisch Verfolgten“ endgültig zu liquidieren und über das verbleibende Restvermögen zu verfügen. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die erforderlichen Vorschriften im Wege eines eigenen Bundesgesetzes zu schaffen.

Nach den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Liquidierung des Vermögens des „Bundes der politisch Verfolgten“ soll die Liquidierung des Vermögens den bereits bestellten öffentlichen Verwaltern obliegen. Das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Restvermögen soll für Zwecke der Fürsorge für die im § 1 des Bundesgesetzes über den „Bund der politisch Verfolgten“ angeführten Per-

sonen verwendet werden, wobei die endgültige Verfügung über das Reinvermögen der Zustimmung durch das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und das Bundesministerium für Finanzen bedarf.

Die vorgeschlagene Regelung bietet die Gewähr dafür, daß das verbleibende Restvermögen des „Bundes der politisch Verfolgten“ in unparteiischer Weise wieder den politischen Opfern zugeführt wird.

Die im § 1 des vorliegenden Entwurfes vorgesehene Außerkraftsetzung des Privilegierungsgesetzes ist deshalb gerechtfertigt, weil unter den gegebenen Verhältnissen an die Möglichkeit der Wiedererrichtung eines von allen drei politischen Parteien anerkannten Opferverbandes nicht mehr zu denken ist und daher die Voraussetzungen für eine Privilegierung weggefallen sind.